

Das Ensemble Schloss Evenburg

Das Ensemble Schloss Evenburg wurde in den letzten Jahren fortlaufend saniert und steht seit 2014 nach Abschluss der umfangreichen Restaurierungsarbeiten im Gebäudeinneren der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Räume erscheinen im Stil des Jahres 1861. Entsprechend aufwendig gestaltete sich z. B. die Ausführung der Malerarbeiten, des Parkettfußbodens und der Innenausstattung.

Im Erdgeschoss zeigt das „Zentrum für Gartenkultur“ in einer Ausstellung das Leben und Wirtschaften der gräflichen Familie von Wedel auf Schloss Evenburg. Der eigene Gartenbaubetrieb mit den Gewächshäusern ermöglichte exquisite Speisen, mit denen auch Gäste bewirtet wurden, und war auch Grundlage für einen in der Kaiserzeit blühenden Pflanzenhandel. Ein weiterer Teil der Ausstellung zeigt, welche Leidenschaften bestimmte Pflanzen als Modeblumen in verschiedenen Epochen ausgelöst haben. Das Leben und Wirken des Leerer Staudenzüchters Ernst Pagels wird in einem Raum lebendig. Weitere Parkanlagen der ostfriesischen Halbinsel werden vorgestellt und sollen das Interesse wecken, auch diese Gärten zu besuchen.

Im Obergeschoss stehen Räume für Sonderausstellungen, eigene Veranstaltungen des Landkreises Leer sowie für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung. Ein Raum dient als Trauzimmer der Stadt Leer.

Das Ensemble Schloss Evenburg hat sich zu einem bedeutsamen touristischen Anziehungspunkt im Landkreis Leer und darüber hinaus in Ostfriesland entwickelt.

Die hohe Wertigkeit der aufwendigen und sehr detailgetreuen Ausgestaltung der Innenräume spiegelt sich auch bei der Auswahl der Veranstaltungen wider. So ist bei öffentlichen Veranstaltungen ein kultureller oder musischer Schwerpunkt gewünscht. Mit einem umfangreichen Kulturprogramm und hochwertigen Führungen wird der angestrebte Bildungsauftrag erreicht. Der Festsaal eignet sich auch besonders für Termine mit einem hohen repräsentativen Charakter. Private Gesellschaften, die die hochwertige Umgebung zu schätzen wissen, sind ebenfalls willkommen.

**Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung
für das Ensemble Schloss Evenburg**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Nutzung der Einrichtungen des Landkreises Leer
2. Nutzung auf Antrag
3. Nutzungsentgelt
4. Pflichten des Nutzers
5. Rauchverbot
6. Haftung
7. Sicherheitsvorschriften und sonstige Genehmigungen
8. Aufhebung der Genehmigung
9. Sonstiges

II. Besondere Bestimmungen

- A. Fotografieren zu kommerziellen Zwecken und Hochzeitsfotos
 1. Schriftliche Genehmigung
 2. Nutzungsentgelt
- B. Standesamtliche Trauung im Trauzimmer
- C. Heiratsantrag auf der Dachterrasse
- D. Veranstaltungen im Evenburgpark
- E. Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen
 1. Nutzungsentgelte
 2. Bewirtung / Catering
 3. Nutzung von technischen Geräten und Einrichtungen

III. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Nutzung der Einrichtungen des Landkreises Leer

Das Ensemble Schloss Evenburg des Landkreises Leer kann von Jedermann nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung genutzt werden. Zudem findet die Haus- und Parkordnung Anwendung.

2. Nutzung auf Antrag

2.1. Die Veranstaltungsräume im Schloss Evenburg, der Schlossinnenhof und Räumlichkeiten im Gärtnerhaus können auf Antrag genutzt werden. Die Nutzung der Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Genehmigung bzw. des Abschlusses eines Nutzungsvertrags mit dem Landkreis Leer. Ein Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten ist mindestens vier Wochen, frühestens jedoch 12 Monate vor der geplanten Nutzung, schriftlich oder per E-Mail beim Landkreis Leer –Schloss Evenburg- einzureichen.

2.2. Das Trauzimmer wird für Trauungen über das Standesamt der Stadt Leer reserviert.

2.3. Der Nutzer kann von der genehmigten Nutzung jederzeit schriftlich zurücktreten.

2.4. Die Nutzung wird nicht genehmigt, wenn wichtige Gründe, z. B. Umbauarbeiten oder Grundreinigungen des Gebäudes oder der Zweck des Gebäudes, der Nutzung entgegenstehen.

2.5. Bei mehreren Anträgen für eine Nutzung für den gleichen Zeitraum erfolgt eine Genehmigung für den Antragsteller, dessen Antrag auf Nutzung zeitlich früher beim Landkreis Leer eingegangen ist. Veranstaltungen des Landkreises Leer haben generell Vorrang vor externen Nutzungen. Dies gilt auch für bereits bestehende Dauervereinbarungen.

3. Nutzungsentgelte

3.1. Der Nutzer hat ein Nutzungsentgelt gemäß den in dieser Nutzungsentgeltordnung aufgeführten Sätzen zu entrichten, die mit der Anmeldung der Veranstaltung fällig wird. Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Inanspruchnahme im Rahmen der Proben sowie notwendige Auf- und Abbaueiten durch den Cateringbetrieb. Die Personalkosten sind in den Nutzungsentgelten enthalten.

3.2. Bei einem Rücktritt des Nutzers bis einen Monat vor dem Termin der Nutzung wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Bei Terminabsagen bis sieben Tage vor der Nutzung wird 20 % des Nutzungsentgeltes, bis einen Tag vorher 50 % und bei weniger als einen Tag vorher 80 % des Nutzungsentgeltes erhoben.

3.3. Für dem Landkreis Leer etwaig entstehende Schäden leistet der Veranstalter eine Kautions in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Nach Beendigung der Veranstaltung und gemeinsamer Abnahme der Räume durch Personal des Landkreises Leer und des Veranstalters ohne Feststellung von Mängeln wird die Kautions dem Veranstalter zurück überwiesen.

4. Pflichten des Nutzers

- 4.1 Die zur Nutzung genehmigten Einrichtungen werden dem Nutzer, dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechend, ordnungsgemäß bereitgestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, sich spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mit der Verwaltung von Schloss Evenburg in Verbindung zu setzen, um organisatorische Fragen zu klären. Vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung sind die genutzten Räume gemeinsam zu besichtigen. Hierüber wird ein schriftliches Protokoll geführt.
- 4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten des Landkreises Folge zu leisten und die Hausordnung einzuhalten. Der Nutzer hat die Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises ist jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumen zu gestatten. Das Nutzungsobjekt ist nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.
- 4.3 Sollte die Benutzung durch den Nutzer eine außerordentliche Reinigung erforderlich machen, so wird diese dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Die Reinigungsarbeiten werden nach Aufwand und pro angefangener Arbeitsstunde gem. dem jeweils gültigen Vertrag des Landkreises Leer mit der beauftragten Reinigungsfirma einschl. MwSt. in Rechnung gestellt, zuzüglich einer Pauschale von 50,00 €, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer für die Organisation der zusätzlichen Reinigung und/oder Aufräumarbeiten. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet der Landkreis Leer.
- 4.4 Der Nutzer der gebuchten Räumlichkeit(en) hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und die entsprechende Versicherungsbestätigung / Police vorzulegen.

5. Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten und auf den Balkonen gilt ein generelles Rauchverbot. Der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Regelungen zum Rauchverbot eingehalten werden.

6. Haftung

- 6.1. Für alle Schäden, die der Nutzer oder Dritte, die nach dem Verwendungszweck mit Willen des Nutzers die Einrichtungen betreten dürfen, im Rahmen der Nutzung am Gebäude, den Anlagen oder Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachen, haftet unabhängig von dem Schädiger der Nutzer. Beschädigungen sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- 6.2. Der Nutzer stellt den Landkreis Leer von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der überlassenen Einrichtung stehen.

6.3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Leer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Landkreis und seine Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht für Ansprüche gegen den Landkreis Leer wegen der Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB.

7. Sicherheitsvorschriften und sonstige Genehmigungen

7.1 Die Nutzungsgenehmigung schließt nicht andere eventuell notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen ein und entbindet nicht von Verpflichtungen aufgrund anderer Vorschriften; insbesondere nach Gewerberecht, Steuerrecht und Urheberrecht (GEMA).

Die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung vom 08.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

7.2 Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.

7.3 Sofern Brandsicherheitswachen oder ein Sanitätsdienst zu bestellen sind, erfolgt dies durch den Nutzer. Dieser hat die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

7.4 Dekorationen der Nutzer müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

7.5 Mitgebrachtes technisches/elektrisches Gerät muss über das GS-Prüfzeichen verfügen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand darüber fallen kann.

8. Aufhebung der Genehmigung

8.1. Der Landkreis ist berechtigt, die Genehmigung u. a. aufzuheben, wenn

- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, Schäden an der Einrichtung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Leer zu befürchten ist;
- bei wiederkehrender Nutzung das vereinbarte Nutzungsentgelt zuzüglich der Nebenkosten nicht bis zum festgelegten Zahlungszeitpunkt entrichtet ist;
- der Nutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten verstößt. Der Nutzer muss sich insoweit das Verhalten von Dritten (z. B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

8.2. Falls der Landkreis die Genehmigung aufhebt, stehen dem Nutzer keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Landkreis Leer zu. Dem Nutzer werden bereits gezahlte Nutzungsentgelte erstattet, es sei denn, die Aufhebung der Genehmigung erfolgte wegen einer Pflichtverletzung des Nutzers.

9. Sonstiges

Änderungen dieser Benutzungsordnung hat der Landkreis dem Nutzer rechtzeitig anzuzeigen. Die geänderten Bedingungen treten automatisch an die Stelle der bisherigen. Wenn der Nutzer aufgrund einer Änderung der Benutzungsordnung von einer Nutzung zurücktritt, fällt keine Nutzungsgebühr an.

II. Besondere Bestimmungen

Alle in dieser Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung angegebenen Nutzungsentgelte, Preise und Pauschalen unterliegen ab dem 01.01.2021 der Umsatzsteuerpflicht; diese Nettobeträge sind entsprechend gekennzeichnet. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird ab dem 01.01.2021 hinzuzugerechnet und entsprechend auf der Buchungsbestätigung bzw. Rechnung ausgewiesen.

A. Fotografieren zu kommerziellen Zwecken und Hochzeitsfotos

1. Schriftliche Genehmigung

Das Fotografieren im Ensemble Schloss Evenburg zu kommerziellen Zwecken sowie die Aufnahme von Hochzeitsfotos in den Räumlichkeiten des Schlosses ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Die Genehmigung ist telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim Landkreis Leer -Schloss Evenburg- zu beantragen. Das Fotografieren mit Smartphones u. vgl. Geräten ist nur als einmaliger Schnappschuss erlaubt. Bei fotografischen Arrangements (z. B. Gruppenfoto im Festsaal, Brautpaar auf der Treppe im Vestibül u.ä.) ist umgehend das Nutzungsentgelt gemäß Punkt 2 zu entrichten.

2. Nutzungsentgelt (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer)

Für die Aufnahme von Fotos im Schloss fallen Nutzungsentgelte an. Die Fotos können in allen am gebuchten Termin zugänglichen Räumen erstellt werden. Für bis zu 15 Personen wird kein Eintritt in die Ausstellung erhoben.

Fotos im Schloss mit max. fünfzehn Personen plus ein(e) beauftragte(r) Fotograf(in) - je Stunde	100,00 €
zzgl. Fahrzeug auf dem Schlosshof - je Stunde	50,00 €
Fahrzeug auf dem Schlosshof (max. 60 Min. Standzeit)	50,00 €

B. Standesamtliche Trauung im Trauzimmer

Das Trauzimmer kann an jedem 3. Freitag eines Monats und an jedem 1. Samstag eines geraden Monats für standesamtliche Trauungen um 10.00 Uhr, 11.00 Uhr und 12.00 Uhr für max. 30 Personen genutzt werden (Aufgrund von Großveranstaltungen im Schloss und/oder im Park sind Ausnahmen von dieser Grundsatzregelung nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Standesamt der Stadt Leer möglich), außer an Feiertagen. Die Raummiete teilt sich zeitlich wie folgt auf: Trauzimmer und der angrenzende Balkon für Trauung und Fotos für insgesamt 45 Minuten; Nebenraum des Festsaals für weitere 30 Minuten für einen optionalen Sektempfang. Das Trauzimmer ist für max. 30 Personen bestuhlt. Bei größeren Hochzeitsgesellschaften können die Türen zum Festsaal geöffnet und eine zusätzliche Bestuhlung bis max. 50 Personen angeboten werden. Die Buchung des Trauzimmers beinhaltet nicht die Besichtigung der weiteren Räume und der Ausstellung.

Sektempfang: Der Nebenraum des Festsaals kann für einen Sektempfang genutzt werden. Es fällt kein zusätzliches Nutzungsentgelt an.

Nutzungsentgelt je Trauung (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer)	Jeden 3. Freitag im Monat	Jeden 1. Samstag im geraden Monat
Trauzimmer, Bestuhlung max. 30 Personen	250,00 €	400,00 €
Zusätzliche Bestuhlung im Festsaal max. 50 Personen	125,00 €	187,50 €
Fahrzeug auf dem Vorhof	50,00 €	50,00 €
Sektempfang inklusive Ge- tränke (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer)	50,00 € + 5,00 € je teilnehmende Person (Kinder/Jugendliche bis 15 Jahren frei)	50,00 € + 5,00 € je teilnehmende Person (Kinder/Jugendliche bis 15 Jahren frei)

C. Heiratsantrag auf der Dachterrasse (Nettopreis, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

Die Dachterrasse kann für einen Heiratsantrag genutzt werden. Das Nutzungsentgelt beträgt inklusive vorbereitetem Stehtisch mit Sekt, Pralinen und Blumenschmuck für die Dauer von 1 Stunde für 2 Personen 100,00 €.

D. Veranstaltungen im Evenburgpark

Bei Veranstaltungen im Park kann für das Betreten der Parkanlage ein Eintrittspreis erhoben werden (z.B. Frühlingsfest).

Sollte in dem Eintrittspreis der Besuch der Evenburg eingeschlossen sein, so ist dieser Anteil des Eintrittspreises umsatzsteuerfrei.

Standgebühren für Stände im Park sind umsatzsteuerfrei, Pauschalen für Wasser/Strom sind umsatzsteuerpflichtig.

E. Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen

1. Nutzungsentgelte

1.1 Das Nutzungsentgelt richtet sich danach, ob der Nutzer der Gruppe A oder B zugeordnet wird. Eine Gemeinnützigkeit des Nutzers muss der Nutzer bei Stellung des Antrags unaufgefordert nachweisen.

Gruppe A:

Konzertagenturen, Theateragenturen, Private, sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine sowie Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen, noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Gruppe B:

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zu Nutzergruppe A gehören; Parteien und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

1.2 Nutzungsentgelt Gruppe A

Schloss Evenburg (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

Raum	Raumgröße Quadratmeter	Länge x Breite Meter	Außer für Feierlichkeiten geeignet für:	Stehempfang	Gesetzte Essen	Reihenbestuhlung	Tagesmiete Mo.-Fr. 10-18 Uhr oder 14-22 Uhr Halber Tag 10-14 Uhr, 14-18 Uhr, 18-22 Uhr	Tagesmiete Sa.-So. 10-18 Uhr oder 14-22 Uhr Halber Tag 10-14 Uhr, 14-18 Uhr, 18-22 Uhr
Historischer Festsaal OG	93,52	11,96 x 6,85	Vorträge, Tagungen, Empfänge, Konzerte, Lesungen, Matineen	100 Personen	48 Personen	80 Personen	750,00 € 500,00 €	1.000,00 € 750,00 €
Nebenraum Saal OG	34,15	6,83 x 5,00	Tagungen, Seminare, ggf. Cateringbereich	30 Personen		25 Personen	300,00 € 150,00 €	400,00 € 200,00 €
Trauzimmer OG	43,25	6,85 x 6,35	Vorträge, Tagungen, Empfänge, Konzerte, Lesungen, Matineen	40 Personen	24 Personen	40 Personen	500,00 € 250,00 €	700,00 € 400,00 €
Vorplatz des Schlosses in Zusammenhang mit Raum Festsaal							Nur 18-22 Uhr Mo.-Fr. 500,00 €	Nur 18-22 Uhr Sa.-So. 700,00 €
OG gesamt							1.400,00 €	1.950,00 €
OG gesamt inkl. Vorplatz							1.900,00 €	2.650,00 €
Weitere Räume								
Speisezimmer EG	51,56	6,15 x 8,38	Sondernutzungen Gesetzte Essen		16-20 Personen		Nur von 18-22 Uhr verfügbar Mo.-Fr. 350,00 €	Nur von 18-22 Uhr verfügbar Sa.-So. 500,00 €
Klassenzimmer UG	37,07	6,38 x 4,60	Besprechungen			20-25	Mo.-Fr. 11-17 Uhr 50,00 €	Sa.-So. 11-17 Uhr 75,00 €
Werkraum UG	37,53	6,13 x 6,77	Kreativseminare				Mo.-Do. 11-17 Uhr 50,00 € 17-21 Uhr 75,00 €	Fr.-So. 11-17 Uhr 75,00 €

Gärtnerhaus (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

Raum	Raumgröße Quadratmeter	Länge x Breite Meter	Geeignet für:	Stehempfang	Gesetzte Essen abhängig von gewählter Tischform	Reihenbestuhlung	Tagesmiete Mo.-Do. 17-21 Uhr	Tagesmiete Fr.-So. 14-22 Uhr
Mehrzweckraum	62,56	9,91 x 6,12	Vorträge, Tagungen, Lesungen, Garten- und Kreativseminare	90 Personen	40 Personen	60 Personen	250,00 €	400,00 €
Pauschalbetrag Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen							50,00 €	75,00 €

1.3 Nutzungsentgelt Gruppe B

Schloss Evenburg (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

Raum	Raumgröße Quadratmeter	Länge x Breite Meter	Außer für Feierlichkeiten geeignet für:	Stehempfang	Gesetzte Essen	Reihenbestuhlung	Tagesmiete Mo.-Fr. 10-18 Uhr oder 14-22 Uhr Halber Tag 10-14 Uhr, 14-18 Uhr, 18-22 Uhr	Tagesmiete Sa.-So. 10-18 Uhr oder 14-22 Uhr Halber Tag 10-14 Uhr, 14-18 Uhr, 18-22 Uhr
Historischer Festsaal OG	93,52	11,96 x 6,85	Vorträge, Tagungen, Empfänge, Konzerte, Lesungen, Matineen	100 Personen	48 Personen	80 Personen	500,00 € 335,00 €	670,00 € 500,00 €
Nebenraum Saal OG	34,15	6,83 x 5,00	Tagungen, Seminare, Cateringbereich	30 Personen		25 Personen	200,00 € 100,00 €	270,00 € 135,00 €
Trauzimmer OG	43,25	6,85 x 6,35	Vorträge, Tagungen, Empfänge, Konzerte, Lesungen, Matineen	40 Personen	24 Personen	40 Personen	335,00 € 170,00 €	470,00 € 270,00 €
Vorplatz des Schlosses in Zusammenhang mit Raum Festsaal							Nur 18-22 Uhr Mo.-Fr. 335,00 €	Nur 18-22 Uhr Sa.-So. 470,00 €
OG gesamt							935,00 €	1.300,00 €
OG gesamt inkl. Vorplatz							1.270,00 €	1.770,00 €
Weitere Räume			Sondernutzungen					
Speisezimmer EG	51,56	6,15 x 8,38	Gesetzte Essen		16-20 Personen		Nur nach 18 Uhr verfügbar Mo.-Fr. 235,00 €	Nur nach 18 Uhr verfügbar Sa.-So. 335,00 €
Klassenzimmer UG	37,07	6,38 x 4,60	Besprechungen			20-25	Mo.-Fr. 11-17 Uhr 35,00 €	Sa.-So. 11-17 Uhr 50,00 €
Werkraum UG	37,53	6,13 x 6,77	Kreativseminare				Mo.-Do. 11-17 Uhr 35,00 € 17-21 Uhr 50,00 €	Fr.-So. 11-17 Uhr 50,00 €

Gärtnerhaus (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

Raum	Raumgröße Quadratmeter	Länge x Breite Meter	Geeignet für:	Stehempfang	Gesetzte Essen abhängig von gewählter Tischform	Reihenbestuhlung	Tagesmiete Mo.-Do. 17-21 Uhr	Tagesmiete Fr.-So. 14-22 Uhr
Mehrzweckraum	62,56	9,91 x 6,12	Vorträge, Tagungen, Lesungen, Garten- und Kreativseminare	90 Personen	40 Personen	85 Personen	170,00 €	270,00 €
Pauschalbetrag Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen							35,00 €	50,00 €

Folgende Infrastruktur steht dem Nutzer für die gebuchte Veranstaltung zur Verfügung:

- im Schloss Evenburg: Toiletten im Erdgeschoss und im Keller, Garderobe, Aufzug, barrierefreie Aufgänge
- im Gärtnerhaus: Toiletten, Garderobe, barrierefreier Zugang

2. Bewirtung / Catering

Der Landkreis Leer schließt einen separaten Nutzungsvertrag mit einem Unternehmen und gibt die Einzelheiten zur Bewirtung vor.

Für die Nutzung der Cateringküche und der Kühlzelle im Kellergeschoss sind vom durchführenden Cateringunternehmen folgende Nutzungsentgelte je Veranstaltung zu entrichten (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

- 50,00 € (Kaffee, Tee, Kuchen) bis 50 Personen.
- 75,00 € (Kaffee, Tee, Kuchen) ab 51 Personen.
- 150,00 € (warme Speisen, Buffet, gedecktes Essen) bis 50 Personen.
- 200,00 € (warme Speisen, Buffet, gedecktes Essen) ab 51 Personen.

3. Nutzung von technischen Geräten und Einrichtungen

Für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Schloss Evenburg oder Gärtnerhaus können auf Wunsch folgende technische Geräte und Einrichtungen genutzt werden (Nettopreise, ab 01.01.2021 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

- Laptop: 45,00 € (Nutzung eines eigenen Gerätes ist möglich)
- Beamer: 80,00 € (Nutzung eines eigenen Gerätes ist möglich)
- Lautsprecheranlage: 50,00 € (nur im Schloss)
- Klavier: 50,00 € (nur im Schloss) plus Kosten für ggfls. notwendige Klavierstimmung
- Leinwand: 20,00 € (nur im Schloss)
- Rednerpult: 15,00 € (nur im Schloss)
- Flipchart: 20,00 €

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung tritt nach Beschluss des Kreistages vom 12.03.2020 am 14.03.2020 in Kraft und die Fassung vom 17.12.2019 verliert ihre Gültigkeit.

Leer, den 12.03.2020

Landkreis Leer
Der Landrat

Hausordnung Schloss Evenburg und Gärtnerhaus

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,

wir begrüßen Sie sehr herzlich im Schloss Evenburg bzw. im Gärtnerhaus und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

Zu Beginn Ihres Besuches möchten wir Sie gerne mit der Hausordnung vertraut machen.

I. Zweck der Hausordnung

- (1) Die Hausordnung dient dazu, Ihnen den Besuch unseres Schlosses so angenehm wie möglich zu machen. Sie geht aus vom Prinzip der Rücksichtnahme und der Erhaltung dieses so wertvollen Ensembles.
- (2) Die Hausordnung ist für alle BesucherInnen verbindlich. Mit dem Betreten des Schlosses erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

II. Sicherung der Ausstellungsobjekte und Verhalten in den Ausstellungsräumen

- (1) Um die Exponate und die Wände nicht zu beschädigen ist das Berühren untersagt. Die Ausstellungsobjekte, bei denen das Anfassen erwünscht ist, sind gekennzeichnet.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in das Schloss genommen werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (3) Unser Café in der Vorburg bietet Ihnen ein Angebot an Speisen und Getränken. In den Räumen des Schlosses und im Gärtnerhaus ist das Essen und Trinken nur bei angemeldeten Veranstaltungen gestattet.
- (4) Lehrkräfte, GruppenleiterInnen und Erziehungsberechtigte bitten wir, auf das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, zu achten und bei der Gruppe zu bleiben.
- (5) Das Steigenlassen von gasgefüllten Luftballons und das Streuen von Reis, Konfetti, Blütenblättern ist untersagt.
- (6) Bei Diebstahlalarm ist die Leitung des Schlosses berechtigt, sämtliche Ausgänge außer dem Hauptaustgang zu schließen, um dort eine Kontrolle der BesucherInnen vorzunehmen.
- (7) Wir bitten Sie freundlichst, alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Ordnung im Schloss abträglich ist. Sie haften für alle durch Ihr Verhalten entstandenen Schäden.

III. Eintrittspreise und Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Schlosses Evenburg, Leer-Ostfriesland werden von der Leitung des Ensembles Schloss Evenburg festgelegt. Die Eintrittspreise wurden vom Kreistag des Landkreis Leer beschlossen. Im Kassenraum befindet sich ein Aushang.
- (2) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Gebäude ganz oder teilweise für die BesucherInnen gesperrt werden.

IV. Garderobe

Für das Ablegen Ihrer Kleidung und Taschen steht die Garderobe zur Verfügung. Aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen kann das Betreten der Ausstellungsräume nicht mit sperrigen oder nassen Gegenständen, wie zum Beispiel Regenschirmen, Regenbekleidung, Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A 4 (ca. 20 x 30 cm) erlaubt werden. Im Zweifel entscheiden die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg.

Die Haftung seitens des Landkreises Leer für in der Garderobe belassene Gegenstände ist ausgeschlossen.

V. Wickelräume

Eine Möglichkeit zum Wickeln finden Sie im Erdgeschoss in der rollstuhlgerechten Toilette.

VI. Vorplatz des Schloss Evenburg

Das Fahren und Abstellen motorisierter Fahrzeuge auf dem Vorplatz des Schlosses ist nur in Ausnahmefällen (z. B.: Be- und Entladung von Fahrzeugen) und nach Anmeldung bei der Leitung des Ensembles Schloss Evenburg sowie bei gebuchten Terminen (z. B. Fototerminen) erlaubt.

VII. Fotografieren und Filmen

(1) Erlaubt ist das Fotografieren für private Zwecke ohne Blitzlicht und Stativ sowie das Filmen ohne Blitzleuchte und Stativ in den Ausstellungsräumen und im Foyer. Drohnen sind nicht gestattet. Das Fotografieren in den Sonderausstellungen darf nur nach einer schriftlichen Genehmigung durch die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg erfolgen.

(2) Das Fotografieren für kommerzielle Zwecke, z. B. Hochzeitsfotos, ist nach vorheriger Anmeldung bei den Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg erlaubt und entsprechend der Gebührenordnung des Hauses zu bezahlen. Drohnen sind nicht gestattet.

Wenn Sie eine schriftliche Genehmigung benötigen, melden Sie sich bitte bei den Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg unter der Telefonnummer 0491-9975 6000 zu den Öffnungszeiten oder schreiben Sie eine E-Mail an: info@schloss-evenburg.de

VIII. Mitarbeitende Ensemble Schloss Evenburg

Die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg üben das Hausrecht aus. Wir bitten Sie, sich nach den Anweisungen der Mitarbeitenden zu richten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Mitarbeitenden nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. BesucherInnen, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Mitarbeitenden halten, kann ein Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Schloss wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

IX. Fundgegenstände

Sollten Sie verlorene Gegenstände im Haus finden, bitten wir Sie herzlichst, diese bei der Mitarbeiterin im Kassenraum abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

X. Rauchverbot

Das Schloss und das Gärtnerhaus zählen nach dem Nichtraucherschutzgesetz Niedersachsen zu den rauchfreien Einrichtungen. Das bedeutet, dass im Schloss und im Gärtnerhaus nicht geraucht werden darf.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen, spannenden und informativen Aufenthalt in unserem Schloss bzw. in unserem Gärtnerhaus.

Weitere Informationen erhalten Sie an der Kasse im Schloss Evenburg, Am Schlosspark 25, 26789 Leer. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg.

info@schloss-evenburg.de, www.schloss-evenburg.de

Parkordnung Schloss Evenburg

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wir freuen uns, Sie im Park der Evenburg begrüßen zu dürfen. Die unter Denkmalschutz stehende historische Grünanlage stellt zusammen mit dem Schloss und dem Umland ein besonderes Kleinod dar. Bitte helfen Sie durch Beachtung der nachfolgend gegebenen Hinweise mit, dass alle Gäste den Aufenthalt im Park als angenehm empfinden und gern wiederkommen.

Nr. 1

Die Parkordnung gilt für die Parkbereiche als auch für die Mühlenallee und die Große Allee außerhalb der Umzäunung. Mit dem Betreten des Geländes wird sie vom Gast als verbindlich anerkannt.

Nr. 2

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Personen und verhalten Sie sich so, dass kein anderer Mensch belästigt oder gefährdet wird.

Nr. 3

Die Eingänge der Parkanlage sind täglich geöffnet, mit Ausnahme bei veranstaltungsbedingten kürzeren oder längeren Öffnungszeiten.

Zum Lärmschutz für AnwohnerInnen gilt die allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr (Ausnahme: Genehmigte Veranstaltungen).

Nr. 4

- (1) Das Betreten des Geländes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Spielbereiche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Eigentümers Landkreis Leer und der von ihm beauftragten Mitarbeitenden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der gesamte Spielbereich ist für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren geeignet. Die tägliche Nutzung des Spielbereiches ist auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr begrenzt.
- (3) Im Winterhalbjahr wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. BesucherInnen müssen daher die notwendige Vorsicht und Sorgfalt walten lassen, ggf. Absperrungen durch Seile, Zäune u. Ä. beachten und den im Einzelfall diesbezüglich ergehenden Anweisungen der Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg Folge leisten.
- (4) Das Betreten des Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere bei Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes ist das Betreten des Parks, der Evenburgallee und der Mühlenallee verboten. Beachten Sie hierzu auch Sicherheitshinweise an besonders gekennzeichneten Bäumen oder Baumgruppen.

Nr. 5

- (1) Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Beim Besuch einer Gruppe von Kindern muss die verantwortliche Person nach entsprechender Aufforderung durch Mitarbeitende des Ensembles Schloss Evenburg als solche benannt werden.
- (2) Der Begleitperson obliegt die Beaufsichtigung der Kinder und die Verpflichtung, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen und sie vor Schaden zu bewahren.

- (3) Begleitpersonen haften für die von Kindern verursachten Schäden, sofern sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in genügendem Maße nachgekommen sind.

Nr. 6

- (1) Auf den gemähten Rasenflächen ist das Sitzen, Liegen und Spielen gestattet. Dies gilt nicht für die ungemähten Wiesen.
- (2) Die Parkwege sind ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt. (Ausnahme: Veranstaltungen und Aktionen des Landkreis Leer). Fahrräder dürfen auf eigene Gefahr und mit Rücksichtnahme auf andere BesucherInnen in der Mühlenallee und der Großen Allee außerhalb der Einzäunung benutzt werden. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt (Ausnahme: Gärtnerische Pflegegeräte und elektrisch motorisierte Hilfsmittel für körperlich eingeschränkte Personen).
- (3) Das Beschädigen und Mitnehmen von Pflanzen und Pflanzenteilen ist untersagt.
- (4) Die für Abfall vorgesehenen Behälter sind zu benutzen.
- (5) Das Abspielen von Musik ist nicht erlaubt (Ausnahme: Genehmigte Veranstaltungen).
- (6) Offenes Feuer und das Grillen ist im gesamten Park verboten. Bei Zuwiderhandlungen sind die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg berechtigt, den Grill/das Feuer zu löschen und die Personen des Parks zu verweisen.
- (7) Zelten oder Nächtigen sind nicht erlaubt.
- (8) Das Mitbringen von Glasflaschen in den Park ist nicht gestattet. Die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg sind berechtigt, Personen, die mit Glasflaschen angetroffen werden, aus dem Park zu verweisen.

Nr. 7

Für das Mitführen von Hunden gilt die Leeraner Gefahrenabwehrverordnung. Hiernach dürfen Hunde im Park nur angeleint ausschließlich auf den Wegen geführt werden.

Halter von Hunden oder Personen, denen Hunde anvertraut sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde weder Spielplätze noch Wasserflächen betreten. Die Notdurft der Hunde ist durch die Hundehalter in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu entsorgen. Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Anleinplicht von Hunden, gegen das Betretungsverbot (mit Hund) von Kinderspielplätzen und Wasserflächen sowie das Unterlassen der unverzüglichen Beseitigung von Hundekot kann durch die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg ein sofortiger Parkverweis ausgesprochen werden.

Nr. 8

Das Beunruhigen der wildlebenden Tiere im Park ist zu unterlassen. Die Wasservögel dürfen aus Tierschutzgründen nicht gefüttert werden.

Nr. 9

- (1) Jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere jeglicher Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen, bedürfen, unabhängig von anderen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholenden behördlichen Genehmigungen, einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers Landkreis Leer, Schloss Evenburg, Am Schlosspark 25, 26789 Leer. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Versammlungen oder Umzügen.
- (2) Das Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch den Eigentümer Landkreis Leer, Schloss Evenburg, Am Schlosspark 25, 26789 Leer.

- (3) Luftaufnahmen mittels funkferngesteuerten, unbemannten Luftfahrtsystemen (z. B. Drohnen) sind untersagt (Ausnahme: Durch den Landkreis Leer veranlasste Luftaufnahmen).
- (4) Das Steigenlassen von gasgefüllten Luftballons, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und -raketen (ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen), das Streuen von Reis, Kunststoff- und Papierkonfetti, Blütenblättern u. ä. anlässlich von Trauungen, Hochzeiten, besonderer Zeremonien oder zum Jahreswechsel sind aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes untersagt.
- (5) Sektempfänge, Catering mit Getränken und Speisen o. ä. Dritter sind in dem gesamten Parkgelände untersagt.
- (6) Veranstaltungen Dritter im Park, die zu bestimmten oder festgelegten wiederkehrenden Uhrzeiten der Öffentlichkeit angeboten werden, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Leitung des Ensembles Schloss Evenburg.

Nr. 10

Wir bitten Sie, den Aufforderungen der Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg Folge zu leisten. Die Mitarbeitenden sind vom Eigentümer beauftragt, die Einhaltung der Parkordnung umzusetzen und Personen, die diese Regeln missachten, aus dem Park zu verweisen. Bei schweren, nachhaltigen Verstößen können Schadenersatzansprüche erhoben und ein Hausverbot erteilt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie an der Kasse im Schloss Evenburg, Am Schlosspark 25, 26789 Leer. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden des Ensembles Schloss Evenburg.

info@schloss-evenburg.de, www.schloss-evenburg.de

Leer, 14.03.2020